



per E-Mail  
über das Direktorium BA-Geschäftsstelle West  
an den Bezirksausschuss des 21.  
Stadtbezirkes  
z.H. des Vorsitzenden  
Herr Frieder Vogelsgesang

**MOR-GB2.214**

Sendlinger Str. 1  
80313 München  
Telefon:  
Telefax:  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
Zimmer:  
Sachbearbeitung:

radverkehr.mor@muenchen.de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
22.09.2021

Verhinderung des rechtswidrigen Haltens und Parkens von Taxen auf dem Radweg in der  
Bäckerstraße durch mobile Absperrungen

BA-Antrags-Nr. 20-26/B 02501 des Bezirksausschusses 21 Pasing-Obermenzing vom  
08.06.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Vogelsgesang,

wir beziehen uns auf Ihren o.g. Antrag, in dem Sie die Landeshauptstadt München/Baureferat  
auffordern, kurzfristig mit mobilen Absperrerelementen (Baken, Absperrgitter, etc.) das  
rechtswidrige Parken von Taxen auf dem Radweg in der Bäckerstraße faktisch zu verhindern.  
Die Zufahrt zu den Ladezonen muss gewährleistet bleiben.

Das Mobilitätsreferat nimmt in Abstimmung mit dem Baureferat zu Ihrem Antrag wie folgt  
Stellung:

Grundsätzlich ist der Einsatz von mobilen Absperrerelementen im Hinblick auf die  
Verkehrssicherheit an der o.g. Örtlichkeit kritisch zu betrachten, da sie von Dritten versetzt  
werden können. Durch einen Versatz mobiler Absperrerelemente in den Straßenraum oder auf  
den Geh- bzw. Radweg entsteht eine Gefahrenquelle für sämtliche Verkehrsteilnehmer im  
benachbarten Straßenraum und das mit der Maßnahme angestrebte Ziel der Verhinderung  
eines rechtswidrigen Parkens von Taxen auf dem Radweg wird nicht erreicht. Zudem wären  
mobile Verkehrszeichen nach Anordnung seitens des Maßnahmeträgers im Rahmen der  
Verkehrssicherheit werktags 2 x täglich und am Wochenende 1 x täglich zu kontrollieren, was  
zu einem unverhältnismäßigen Personal- und Kostenaufwand führt.

Konkret existiert auf der Grundlage der StVO keine Möglichkeit Abhilfe zu schaffen, da die o.g.  
Örtlichkeit die Voraussetzungen für die Anordnung temporärer mobiler Absperrerelemente gem.

§ 43 StVO nicht erfüllt.

Auch sog. „protected bikelanes“ im Sinne von auf die Fahrbahn aufgeklebten oder aufgeschraubten Elementen sind aktuell kein nach der StVO einsetzbares Mittel für einen dauerhaften Schutz von Radverkehrsanlagen vor Verparkung.

Abhilfe ist an der o.g. Örtlichkeit ausschließlich durch die Verkehrsüberwachung zu erreichen.

Die Polizei führt in ihrer seitens des Mobilitätsreferates eingeholten Stellungnahme aus, dass die Beamtinnen und Beamten sowie die Parküberwachungskräfte der örtlichen Polizeiinspektion 45 (Pasing) den Bereich des Pasinger Zentrums bereits priorisiert bestreifen und auch die ordnungsgemäße Aufstellung der Taxen überwachen. Eine lückenlose Verkehrsüberwachung ist jedoch aufgrund personeller Ressourcen und dem breiten Aufgabenspektrum der Polizei weder möglich noch wünschenswert.

Zudem stellt die Polizei fest, dass sich verkehrswidrig (auch kurzfristig) abgestellte Taxen beim Erkennen von uniformierten Dienstfahrzeugen bzw. uniformierten Fußstreifen bereits entfernen. Es handelt sich nach Feststellung der Polizei bei den wartenden Taxen am betreffenden Taxenstandplatz nicht nur um ortsansässige Taxifahrer, sondern überwiegend um fluktuierende Fahrer.

Die Beamtinnen und Beamten sowie die Parküberwachungskräfte der örtlich zuständigen Polizeiinspektion 45 (Pasing) werden den besagten Bereich auch weiterhin priorisiert bestreifen.

Abschließend stellen wir fest, dass es nicht möglich ist, durch den Einsatz mobiler Absperrerelemente die rechtswidrige Verparkung der Radverkehrsanlage in der Bäckerstraße zu unterbinden.

Das Mittel der Wahl um Abhilfe zu schaffen ist der weitere priorisierte Einsatz der Beamtinnen und Beamten der Verkehrsüberwachung.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass unter Umständen die Standortbestimmung seitens des Bezirksausschusses überdacht werden könnte, da der vorhandene Raum für die Taxistände an der Örtlichkeit sehr begrenzt ist.

Der BA-Antrag Nr. 20-26/B 02501 ist damit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
MOR-GB2.214